

Besondere Landesmaßnahmen zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und spezielle Verwaltungsvorschriften						
1.	Zuwendungszweck					
	Zuwendungszweck ist, das Genmaterial von bestimmten lokalen, vom Aussterben bedrohten landwirtschaftlichen Geflügelarten und –rassen für die Züchtung durch künftige Generationen vorzuhalten und damit zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht beizutragen.					
2.	Fördergegenstand					
	Erhaltung bestimmter bedrohter lokaler landwirtschaftlicher Geflügelarten und –rassen. In Niedersachsen werden folgende vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Geflügelarten und -rassen gefördert: - Diepholzer Gans - Leinegans - Vorwerkhuhn - Ostfriesische Möwe - Ramelsloher Huhn					
3.	Zuwendungsempfänger					
	Niedersächsische Zuchttierhalterinnen und Zuchttierhalter.					
4.	Förderbedingungen					
	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Nutztier rasse über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Zucht zu verwenden. <u>Diepholzer Gans, Leinegans:</u> Zuwendungen zur Züchterhaltung können nur gewährt werden, wenn die geförderte Gans und der an sie angepaarte Ganter im vorangegangenen Legejahr im Zuchtbuch geführt worden sind. Die geförderte Gans muss aktiver Bestandteil der Zuchtpopulation sein und damit an den Leistungsprüfungen (mindestens Lege-, Brut- und Aufzuchtleistung, Exterieurbeurteilung) teilnehmen. Die Zuchtbetriebe haben eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der Gänse mit der Bestätigung des Herdbuchvereins über die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen vorzulegen. <u>Vorwerkhuhn, Ostfriesische Möwe:</u> Zuwendungen zur Züchterhaltung können nur gewährt werden, wenn der geförderte Zuchtstamm im vorangegangenen Legejahr im Zuchtbuch geführt worden ist. Der geförderte Zuchtstamm (1 Hahn und mindestens 4 Hennen) muss aktiver Bestandteil des Zuchtprogramms sein und damit an den Leistungsprüfungen (mindestens Brut- und Aufzuchtleistung sowie Exterieurbeurteilung) teilnehmen. Die Zuchtbetriebe haben eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der Zuchtstämme mit der Bestätigung des Herdbuchvereins über die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen vorzulegen.					
5.	Art, Umfang und Höhe der Förderung					
	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Züchterhaltungsprämie zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung vergeben und jährlich (auf Antrag) ausgezahlt. <table><tr><td>Diepholzer Gans/Leinegans bis zu</td><td>75,00 €/Zuchtbuchgans/Jahr</td></tr><tr><td>Vorwerkhuhn/Ostfriesische Möwe/Ramelsloher Huhn</td><td>bis zu 100,00 €/Zuchtstamm/Jahr</td></tr></table>		Diepholzer Gans/Leinegans bis zu	75,00 €/Zuchtbuchgans/Jahr	Vorwerkhuhn/Ostfriesische Möwe/Ramelsloher Huhn	bis zu 100,00 €/Zuchtstamm/Jahr
Diepholzer Gans/Leinegans bis zu	75,00 €/Zuchtbuchgans/Jahr					
Vorwerkhuhn/Ostfriesische Möwe/Ramelsloher Huhn	bis zu 100,00 €/Zuchtstamm/Jahr					
6.	Geltungsbereich					
	Niedersachsen					
7.	Antragstellung / Antragsweg					
	Die Antragsunterlagen mit der Bestätigung des zuständigen Herdbuchvereins sind bis zum 30.09. jeden Jahres - Ausschlussfrist - bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 2.1.2, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover einzureichen.					
Kontakt:	H. Dannenbrink	Tel. 0511 3665-1437				